

Position

Stellungnahme zum Entwurf einer Mobilitätsdatenverordnung

Mai 2021

Der VDA nimmt zu dem Entwurf der Mobilitätsdatenverordnung wie folgt Stellung:

§ 3b Absatz 1 Ziffer 3 PBefG sieht die Übermittlung von Daten an Dritte zur Erbringung bedarfsgesteuerter Mobilitätsdienstleistungen oder multimodaler Reiseinformationsdienste vor. § 6 des Entwurfs der Mobilitätsdatenverordnung regelt die Registrierung der Anbieter solcher Mobilitäts- und Reiseinformationsdienste („Dritte“) beim Nationalen Zugangspunkt. Weitere Voraussetzungen für den Zugang Dritter zu Daten bestehen nicht. Diese Regelung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, um Daten, die über den Nationalen Zugangspunkt angeboten werden müssen, hinreichend zu schützen. Vielmehr ist eine klare Definition des Begriffs der Anbieter von Mobilitäts- und Reiseinformationsdiensten erforderlich. Dabei stellt sich die Frage, ob die Definition in der delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 ausreichend ist oder nicht einer Präzisierung für die Zwecke der Mobilitätsdatenverordnung bedarf. Zudem erscheint es geboten, für diese Dienste Qualitätsanforderungen festzulegen als Voraussetzung für eine Registrierung als zum Datenzugriff berechtigter Dritter.

Generell erscheinen aus unserer Sicht sensible Betriebsdaten von Unternehmen im Sinne des PBefG durch die Mobilitätsdatenverordnung in Verbindung mit § 3a bis § 3c PBefG nicht hinreichend geschützt. Es handelt sich dabei zum Teil um Daten, die marktrelevante Rückschlüsse auf Geschäftsmodelle erlauben. Die Nutzungszwecke gemäß § 3b Absatz 1 Ziffer 3 und der delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 erfordern nicht die Datenbereitstellung für eine derart tiefe Integration in etwaige Vermittlungsplattformen, wie sie jetzt vorgesehen ist.

Zudem bestehen aus unserer Sicht Widersprüche zwischen den verschiedenen datenpolitischen Aktivitäten der Bundesregierung. Während im Rahmen des PBefG eine verpflichtende Datenbereitstellung vorgegeben wird, hat die parallele Entwicklung des Datenraums Mobilität den Aufbau einer Struktur für den Austausch von Daten auf freiwilliger Basis zum Ziel. Hier sollte sichergestellt werden, dass die Regelwerke und Initiativen am Ende kohärent sind und sich in ihren Ansätzen nicht widersprechen.